

## ONPOINT / Ein Legal Update von Dechert

### Die PRIIPs Verordnung

Weshalb sich Fondsanbieter nicht nur auf den  
Bestandschutz verlassen sollten

Verfasser: Angelo Lercara, LL.M. EuR, Dr. Benedikt  
Weiser, LL.M. (Eur.) und Nina Weckesser

Juli 2016

# Die Verordnung über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP Verordnung)

## Weshalb sich Fondsanbieter nicht nur auf den Bestandschutz verlassen sollten Einleitung

Die Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte („PRIIP Verordnung“) wird ein neues Basisinformationsblatt („KID“) für bestimmte verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte („PRIIP“) einführen. Das Basisinformationsblatt muss Kleinanlegern vor einer Anlageentscheidung zur Verfügung gestellt werden. Ohne Basisinformationsblatt darf das betreffende Produkt nicht an Kleinanleger vertrieben werden.

Nähere Information zu den durch die PRIIP Verordnung betroffenen Anlageprodukten sowie den Kernelementen des Formats und des Inhalts eines PRIIP KID entnehmen Sie bitte [Dechert OnPoint zur Verordnung über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte](#).

## Timing

Die PRIIP Verordnung wurde am 9. Dezember 2014 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Sie trat am 29. Dezember 2014 in Kraft und gilt ab dem 31. Dezember 2016 unmittelbar in allen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union. Die endgültigen technischen Level 2 Regulierungsstandards wurden am 30. Juni 2016 durch die Europäische Kommission veröffentlicht und treten zwanzig Tage nach Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.<sup>1</sup>

## Bestandsschutz für Investmentfonds

Der Europäische Gesetzgeber hat erkannt, dass die bestehenden europäischen Regeln bereits die Erstellung ähnlicher Basisinformationsblätter vorsehen, z.B. das durch die OGAW-Richtlinie eingeführte Dokument „wesentliche Anlegerinformationen“ („KIID“). Die PRIIP Verordnung sieht demzufolge einen Bestandsschutz bis zum 31. Dezember 2019 für Verwaltungsgesellschaften, Investmentgesellschaften und für Personen vor, die zu OGAW-Anteilen beraten oder diese verkaufen. Sie können weiterhin die gegenwärtig für OGAW-Zwecke verwendeten KIID erstellen und verwenden.

In Deutschland gilt der gleiche Bestandsschutz für Verwaltungsgesellschaften, Investmentgesellschaften und für Personen, die zu AIF für Kleinanleger beraten oder diese verkaufen, da deutsche offene oder geschlossene AIF

---

<sup>1</sup> Zahlreiche EU-Rechtsakte im Finanzdienstleistungsbereich wie die PRIIP Verordnung enthalten die Ermächtigung für so genannte „Level 2“-Maßnahme, die die Kommission durch delegierte Rechtsakte, Durchführungsrechtsakte oder Maßnahmen nach dem früheren Ausschussverfahren: Regelungsverfahren mit Kontrolle (RPS Maßnahmen) annimmt. Diese Maßnahmen werden nach Maßgabe der jeweiligen im einschlägigen Basisrechtsakt festgelegten Verfahren bestätigt und können Gegenstand förmlicher Ausschussbeschlüsse sein oder bestimmte Kontrollrechte des Europäischen Parlaments und des Rates vorsehen. Sofern Level 2-Maßnahmen rein technische Fragen betreffen die das Fachwissen von Aufsichtsexperten erfordern, kann im Basisrechtsakt festgelegt werden, dass es sich bei diesen Maßnahmen um technische Standards auf der Grundlage von durch die Europäischen Aufsichtsbehörden erarbeiteten Entwürfen handelt. Es kann zwischen durch die Kommission durch delegierte Rechtsakte verabschiedeten technischen Regulierungsstandards (TRS) und durch Durchführungsrechtsakte verabschiedeten technischen Durchführungsstandards (TDS) unterschieden werden.

sowie Kleinanlegern angebotene EU-AIF Anlegern KIID zur Verfügung stellen müssen, die nach Maßgabe der OGAW KIID erstellt worden sind.<sup>2</sup>

## In fondsgebundene Lebensversicherungen eingebettete Fonds

Auch wenn die Verordnung für den Großteil der in Deutschland vermarkteten Fonds einen Bestandsschutz vorsieht, d.h., dass bis zum 31. Dezember 2019 OGAW KIID oder AIF KIID weiterhin erstellt und verwendet werden können, so muss der betreffende Fonds sofern er in ein Lebensversicherungsprodukt eingebunden ist (fondsgebundene Lebensversicherung), dennoch der Versicherungsgesellschaft bestimmte Informationen und Daten liefern. Diese Daten müssen anhand der Bestimmungen der PRIIP Verordnung berechnet und zusammengestellt werden, damit die Versicherungsgesellschaft ein PRIIP KID für ihr Lebensversicherungsprodukt erstellen kann. Es können demnach nicht einfach die OGAW KIID Daten verwendet werden.

Hintergrund:

Die PRIIP Verordnung legt fest, dass PRIIP, die eine breite Palette von Anlageoptionen anbieten (mehrere Anlageoptionen („MOP“)), wie z.B. eine fondsgebundene Lebensversicherung, die verschiedene zugrundeliegende OGAW oder AIFs anbietet, das KID eine allgemeine Beschreibung des zugrundeliegenden Fonds enthalten und angeben muss, „wo und wie“ ausführlichere Informationen zu den zugrundeliegenden Fonds erhalten werden können.

Die Level 2-Vorschriften gehen jedoch weiter, da sie von der Voraussetzung der Angabe des „wo und wie“ des Auffindens ausführlicher Informationen abweichen. Stattdessen verlangen sie die Bereitstellung von Informationen in dem KID-Format wie es in den Level 2-Vorschriften vorgesehen wird.

Die Level 2-Vorschriften besagen, dass für MOP, PRIIP Hersteller wie z.B. Versicherungsgesellschaften eine der beiden folgenden Optionen wählen sollten: Der Hersteller der PRIIP kann entweder ein separates KID für jede Anlageoption erstellen, z.B. für jeden zugrundeliegenden Fonds, einschließlich Informationen über das PRIIP generell, z.B. den Lebensversicherungsschutz und insbesondere über die Option (Fonds); oder er kann ein generisches KID für das entsprechende PRIIP generell erstellen und kann dann anhand separater Dokumente spezifische Informationen über den oder die Fonds zur Verfügung stellen. Die Regelungen lauten dahingehend, dass die „spezifischen Informationen“ die zentralen Merkmale der einzelnen Investmentfonds enthalten müssen, d.h. Warnhinweise zu erhöhten Risiken, Anlagezielen, den Gesamtrisikoindikator, die verschiedenen Performance-Szenarien sowie eine Darstellung der Kosten und müssen zudem anhand der Level 2-Vorschriften berechnet werden.

Die Level 2-Vorschriften besagen, dass die Informationen zu den KID und die zugrundeliegenden Informationen zu den Anlageoptionen die ausschließliche Zuständigkeit des PRIIP Herstellers, d.h. der Versicherungsgesellschaft fallen. Da sie aber die jeweiligen zugrundeliegenden Fonds nicht selbst verwalten, sind sie nicht im Besitz der jeweiligen Daten des Fonds. Wenn die Versicherungsgesellschaft die jeweiligen KID nicht erstellen kann, bleibt ihr keine andere Wahl, als einige Produkte vom Markt zu nehmen und/oder das

---

<sup>2</sup> Wenn semiprofessionellen Anlegern (i.S.d. § 1 (19) KAGB) von einem Finanzdienstleistungsinstitut AIFS angeboten werden und in diesem Zusammenhang die Anlageberatung erbracht wird, muss den semiprofessionellen Anlegern ein KIID zur Verfügung gestellt werden, da semiprofessionelle Anleger i.S.d. KAGB für Zwecke des Wertpapierhandelsgesetzes als Privatkunden gelten. Das erste Finanzmarktnovellierungsgesetz (FimanoG), das am 31. Dezember 2016 in Kraft treten wird, wird den AIF-Verwaltungsgesellschaften die Möglichkeit einräumen, ein PRIIP KID oder ein KIID wie bisher zur Verfügung stellen.

Angebot der Produkte mit den zugrundeliegenden Investmentfonds einzustellen, für die sie nicht über die betreffenden Daten verfügt.

Tatsächlich werden die Lebensversicherungsgesellschaften dazu verpflichtet sein, die Informationen und Daten von den jeweiligen Fonds abzufragen, die auf der Grundlage der Level 2-Vorschriften zusammengestellt bzw. berechnet werden müssen. Auch wenn dies nicht unbedingt bedeutet, dass die Fonds ab Januar 2017 PRIIP KID erstellen müssen, führt dies dennoch dazu, dass der Fonds bereits ab Januar 2017 und nicht erst ab Januar 2019 bereit sein muss, die zugrundeliegenden Informationen und Daten in einem Format zur Verfügung zu stellen, das den Anforderungen an das PRIIP KID für die Versicherungsgesellschaft entspricht.

## Ausblick

Ungeachtet der Forderungen seitens der Wirtschaftsverbände nach einem Aufschub der PRIIP Verordnung, um Marktteilnehmern einen praktikableren Zeitraum zur Erfüllung der Anforderungen zu gewährleisten, bedeutet die Veröffentlichung der endgültigen Level 2-Vorschriften, dass Unternehmen die Frist zum 31. Dezember 2016 zur Einhaltung wahren müssen.

Die ersten Versicherungsgesellschaften haben bereits Asset Manager aufgefordert sicherzustellen, dass die Daten und Informationen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden. Die Asset Manager - insbesondere Asset Manager im Ausland - können sich jedoch nicht darauf verlassen, kontaktiert zu werden. Viele Asset Manager sind sich außerdem möglicherweise nicht bewusst, dass einer oder mehrere ihrer Fonds in ein Lebensversicherungsprodukt eingebunden sind. Es ist daher ratsam, die Auswirkungen der PRIIP Gesetzgebung vor dem Hintergrund der obigen Ausführungen so bald als möglich zu beleuchten, um erhebliche Verluste durch Abflüsse von Versicherungsgeldern zu vermeiden, die die jeweiligen Fonds aufgrund fehlender Daten aus ihrem Angebot nehmen.

### Dieses Update wurde verfasst durch:



**Angelo Lercara, LL.M. EuR**

München

+49 89 2121 6322

angelo.lercara@dechert.com



**Dr. Benedikt Weiser, LL.M. (Eur.)**

Frankfurt a-M-

+49 69 7706 1942 20

benedikt.weiser@dechert.com



**Nina Weckesser**

München

+49 89 2121 6319

nina.weckesser@dechert.com

© 2016 Dechert LLP. All rights reserved. This publication should not be considered as legal opinions on specific facts or as a substitute for legal counsel. It is provided by Dechert LLP as a general informational service and may be considered attorney advertising in some jurisdictions. Prior results do not guarantee a similar outcome. We can be reached at the following postal addresses: in the US: 1095 Avenue of the Americas, New York, NY 10036-6797 (+1 212 698 3500); in Hong Kong: 27/F Henley Building, 5 Queen's Road Central, Hong Kong (+852 3518 4700); and in the UK: 160 Queen Victoria Street, London EC4V 4QQ (+44 20 7184 7000). Dechert internationally is a combination of separate limited liability partnerships and other entities registered in different jurisdictions. Dechert has more than 900 qualified lawyers and 700 staff members in its offices in Belgium, China, France, Germany, Georgia, Hong Kong, Ireland, Kazakhstan, Luxembourg, Russia, Singapore, the United Arab Emirates, the UK and the US. Further details of these partnerships and entities can be found at [dechert.com](http://dechert.com) on our Legal Notices page.